

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Stück, 07.03.1876

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIV. Band. (Ausgegeben den 7. März 1876.) 13. Stück.

Inhalt.

- N^o. 21. Gesetz für das Großherzogthum vom 28. Februar 1876, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 29. Mai 1867, betreffend Aenderung der Geschäftsordnung des Landtags.
- N^o. 22. Gesetz für das Großherzogthum vom 28. Februar 1876, betreffend Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

N^o. 21.

Gesetz für das Großherzogthum, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 29. Mai 1867, betreffend Aenderung der Geschäftsordnung des Landtags.

Oldenburg, den 28. Februar 1876.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. u.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum, was folgt:

An Reisekosten werden für die jedesmalige Reise vergütet:

a, zwischen dem Herzogthum und dem Fürstenthum Lübeck 40 *M.*,

b, zwischen dem Herzogthum und dem Fürstenthum Birkenfeld 60 *M.*,

c, zwischen den beiden Fürstenthümern 75 *M.*

Urkundlich unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insteigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 28. Februar 1876.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

Brauer.

N^o. 22.

Gesetz für das Großherzogthum, betreffend Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Oldenburg, den 28. Februar 1876.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum, was folgt:

Art. 1.

Im Artikel 7 § 2 des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 wird der zweite Absatz dahin geändert: „Unwierrusslich ist die Anstellung:

- a. bei Richtern;
- b. bei Oberlehrern und ordentlichen Lehrern der höheren Unterrichtsanstalten, sofern dieselben bereits eine etatsmäßige Stelle als Oberlehrer oder ordentliche Lehrer an einer höheren Unterrichtsanstalt außerhalb des Großherzogthums bekleidet haben;
- c. wenn eine Ausnahme im Interesse des Dienstes begründet ist;
- d. nach den Bestimmungen des Artikels 8."

Art. 2.

Artikel 8 § 1 Ziffer 3 werden zwischen „Anstellung“ und „nach“ die Worte eingefügt:

„bei Oberlehrern und ordentlichen Lehrern der höheren Unterrichtsanstalten, soweit sie nach Artikel 7 § 2 nicht sofort erfolgt, nach Ablauf einer einjährigen Dienstzeit, bei den Uebrigen“

Art. 3.

Die in den Artikeln 21 und 22 §§ 3 und 4 für die Nacht festgestellten Diätensätze werden von einem bezw. einem halben Thaler (3 bezw. 1½ M.) auf fünf bezw. zwei und eine halbe Reichsmark erhöht.

Art. 4.

Im Artikel 23 § 1 tritt an die Stelle der Entfernung von einer halben Meile die Entfernung von vier Kilometern, im Artikel 27 an die Stelle der Entfernung von einer Viertelmeile die Entfernung von zwei Kilometern.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 28. Februar 1876.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

Braucher.

a. bei Wählern;
 b. bei Wählern und bestimmten Jahren bei Wählern
 Handlungswahlrecht, jedoch nicht bei Wählern, die die
 indige Stelle als Oberster oder oberster Richter
 an einer hohen Justizbehörde ausüben, und
 Gewerbetreibende besitzen haben;
 c. wenn eine Wahlperiode im Laufe der Zeit nicht be-
 gründet ist;
 d. nach dem Bestimmungsjahr des Wählers a.
 Art. 2.
 Artikel 2 § 1 führt 3 wählbare Personen „Wahlmann“
 und „nach“ die Wahl eintrifft;
 „bei Wählern und bestimmten Jahren bei Wählern
 Handlungswahlrecht, jedoch nicht bei Wählern, die die
 indige Stelle als Oberster oder oberster Richter
 an einer hohen Justizbehörde ausüben, und
 Gewerbetreibende besitzen haben“
 Art. 3.
 Die in dem Artikel 21 und 22 § 3 und 4 für die
 Stadt (bisherigen) Wählbaren werden von einem jeden einen
 hohen Richter (3 dem Art. 21) auf dem Wege, dass nur
 eine hohe Wahlperiode eintritt.
 Art. 4.
 Im Artikel 23 § 1 tritt an die Stelle der Wählbaren
 von einer hohen Stelle die Gewählung von vier Wählbaren,
 im Artikel 27 an die Stelle der Gewählung von einer
 Wählbaren die Gewählung von zwei Wählbaren.
 Hinsichtlich dieser gewählten Wählbaren Handlungswahl-
 recht beschränkt Gewerbetreibenden (Art. 23)
 Gewählung von dem Richter in der Wahl, im 23. Art.
 Januar 1870.

(L. 2)

Wahlrecht

von Wählern

Staat

